

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass ihnen eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.2. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3. Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind Verbraucher und Unternehmer.

### 2. Geltung der Bedingungen

- 2.1. Lieferung und Leistung erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.2. Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Kunden anerkannt.
- 2.3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für PRISKON e.K. (im folgenden PRISKON genannt) unverbindlich, auch wenn PRISKON ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch PRISKON.
- 2.4. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder mindestens der schriftlichen Bestätigung durch PRISKON.  
Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. PRISKON weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht

### 3. Angebote und Vertragsabschluss

- 3.1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung von PRISKON und entsprechend deren Inhalt oder infolge der Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 3.2. PRISKON behält sich das Recht vor, nach Erteilung des Auftrags technische Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vorzunehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von PRISKON an der Änderung dem Kunden zumutbar ist. Sie sind zumutbar in jedem Falle, sofern sie nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- 3.3. Die Angestellten von PRISKON sind nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 3.4. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird PRISKON den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 3.5. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von PRISKON gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

### 4. Preise

- 4.1. Alle Preise werden nach der bei Auftragsbestätigung jeweils gültigen Preisliste berechnet. Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto ab Lager PRISKON, zzgl. Verpackung, Versand und der jeweiligen gesetzlichen MwSt.
- 4.2. Fahrzeiten zum Einsatzort werden als Arbeitszeit abgerechnet, zum Stundensatz aus der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet. Die Fahrtkosten werden zum km-Satz der jeweils aktuellen Preisliste berechnet, ab Dachau, Karl-Benz-Str. 7b.
- 4.3. Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise basieren auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sie gelten für 3 Monate als verbindlich. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss, gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise von PRISKON.
- 4.4. Ersatzteile, insbesondere für digitale Speicherbausteine, gilt abweichend folgendes: die in Angeboten und schriftlichen Auftragsbestätigungen genannten Preise sind vorläufig und können von PRISKON angemessen geändert werden, wenn sich die Einkaufspreise von PRISKON bis zur Lieferung geändert haben.

### 5. Widerrufs- und Rückgaberecht

- 5.1. Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 5.2. Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu EUR 40 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über EUR 40 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- 5.3. Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen. Der Wertersatz kann dadurch vermieden werden, dass die Ingebrauchnahme des Kaufgegenstandes erst nach der Entscheidung über den Nichtgebrauch des Widerrufsrechts erfolgt.

### 6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache

auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

6.2. Ist der Käufer Unternehmer erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Kunden. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand, spätestens mit dem Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Unternehmer über. Ist die Ware von ihm abzuholen, geht die Gefahr mit der Bereitstellung über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft über. In diesem Falle ist PRISKON berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Unternehmer in Rechnung zu stellen. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach dem Ermessen von PRISKON. Die Übernahme der Ware von PRISKON ohne Beanstandung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmen gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung der PRISKON wegen unsachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit die PRISKON nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.

6.3. Die PRISKON versichert die bestellte Ware gegen Schäden unter Berechnung der verausgabten Beträge, es sei denn, dass der Kunde eine Versicherung ausdrücklich nicht wünscht.

6.4. Vor dem Versand abgenommene Ware gilt als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert.

## 7. Lieferung

7.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Bestellung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von PRISKON verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7.2. PRISKON ist in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.

7.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die PRISKON die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Feuer, Wasserschäden, Handelsembargo, Katastrophen und anderen Fällen höherer Gewalt jeder Art, auch bei Vorlieferanten, hat PRISKON auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist PRISKON berechtigt, nach Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. PRISKON wird den Kunden über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich informieren. PRISKON behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass PRISKON seinerseits ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Lieferung durch seinen Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Abnahme infolge der Lieferverzögerung nicht mehr zumutbar ist.

7.4. Sofern PRISKON die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit der Lieferung/Leistung im Verzug befindet, beschränkt sich ein evtl. Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugschäden, auf insgesamt höchstens 30 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PRISKON.

7.5. Bei Annahmeverzug des Kunden ist PRISKON nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Auftragssumme pauschal zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung als Barnachnahme.

8.2. Alle Leistungen, die PRISKON im direkten Auftrag des Kunden erbringt, werden, unabhängig von bestehenden Wartungsverträgen des Kunden mit dem Hersteller der Produkte, dem Kunden berechnet.

8.3. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

PRISKON haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung. Wechsel werden nicht angenommen, es sei denn, dass dies ausdrücklich gesondert vereinbart wird.

8.4. Bei Verzug des Kunden sowie bei Stundung von Zahlungen ist PRISKON berechtigt, ab dem Stundungs- bzw. Verzugsdatum Zinsen in Höhe der von der Geschäftsbank von PRISKON jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch PRISKON bleibt unbenommen. Bei Zahlungsverzug ist PRISKON berechtigt, Mahngebühren von 5.- € pro Mahnung zu berechnen.

8.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von PRISKON anerkannt wurden.

8.6. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung nach Vertragsschluss erkennbar, kann PRISKON einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, kann PRISKON vom Vertrag zurücktreten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich PRISKON das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich PRISKON das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

9.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu be- und verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für PRISKON als Hersteller. PRISKON erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt PRISKON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Das gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, sofern er sich nicht mit der Bezahlung einer PRISKON aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderung in Verzug befindet. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht. Die dem Kunden durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsende Forderung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstigen Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an PRISKON ab. Ein vom Kunden mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezah-

lung der durch den Eigentumsvorbehalt von PRISKON gesicherten Forderungen einschließlich Einlösung aller Schecks und ggf. akzeptierter Wechsel als zugunsten von PRISKON vereinbart. Der Kunde wird jederzeit widerruflich ermächtigt, die an PRISKON abgetretene Forderung für Rechnung von PRISKON im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, PRISKON auf Verlangen die Höhe der Forderung sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund und die Namen der Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

9.3. Übersteigt der Wert der PRISKON gewährten Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 30 %, ist PRISKON auf Verlangen bereit, die darüber hinausgehenden Sicherungsrechte insoweit nach PRISKON Wahl freizugeben.

9.4. Erfüllt der Kunde seine Vertragsverpflichtung gegenüber PRISKON nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, ist PRISKON berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder den Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware durch PRISKON liegt kein Rücktritt vom Verträge.

9.5. Verpfändung und Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen hat der Kunde auf das Eigentum von PRISKON hinzuweisen und PRISKON unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann PRISKON vom Vertrag zurücktreten.

9.6. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung noch sonst in irgendeiner Art über den Gegenstand zu verfügen. Er verpflichtet sich zur sofortigen Anzeige, wenn der Gegenstand von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollte. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie der zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat der Kunde zu erstatten. Der Käufer verpflichtet sich, den Gegenstand, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln, sowie für entsprechende Reinigung und Instandsetzung zu sorgen. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges des Gegenstandes trägt der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich, den Gegenstand ohne die Einwilligung von PRISKON nicht aus der Wohnung oder dem Geschäftslokal zu entfernen. Jeden beabsichtigten Wechsel wird der Kunde an PRISKON mitteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRISKON berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

## **10. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadensersatz**

10.1. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

10.2. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 4 dieser Bestimmung).

10.3. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen PRISKON innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei PRISKON. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

10.4. PRISKON gewährleistet, dass die gelieferten Produkte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in Produktinformationen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann erfüllt, wenn die jeweiligen Angaben von PRISKON schriftlich bestätigt wurden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann die ständige und dauernd fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware nicht zugesichert werden.

10.5. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

10.6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und Normalverschleiß, fehlende Wartung, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und vorsätzliches, bzw. fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung, sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Hitze sowie Kälte, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten aller Art.

Die Gewährleistung entfällt auch, wenn Seriennummern, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung, das von PRISKON evtl. aufgebrachte Garantiesiegel oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Jede Gewährleistung erlischt, soweit an den Produkten unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durch den Kunden oder Dritte, die nicht von PRISKON autorisiert sind, ausgeführt werden.

10.7.a. Allgemein:

Aufgetretene Störungen werden nach Wahl von PRISKON Nachbesserung, in Form von Reparatur, Nachlieferung, neue Release oder zumutbare Umgehungslösungen beseitigt. Erfüllungsort für derartige Leistungen ist grundsätzlich der Sitz von PRISKON in Dachau. Fahrzeit und Fahrtkosten, die bei einem vom Kunden gewünschten Einsatz vor Ort entstehen, werden zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen abgerechnet. Ist auch eine wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Wertminderung entsprechender Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von PRISKON über. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde PRISKON die nach beliebigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand originalverpackt mit Handbüchern und Zubehör zur Verfügung zu stellen. Etwa zu ersetzende bzw. auszubessernde Waren sind unverzüglich an PRISKON zurückzusenden. Das gleiche gilt für Warenteile. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, entfällt die Gewährleistung.

10.7.b. Ergänzend bei Hardware, Geräte und Anlagen:

Innerhalb der Gewährleistungszeit werden defekte Baugruppen durch PRISKON kostenlos ausgetauscht. Die Neuinstallation von Programmen und Betriebssystemen sowie die Reintegration von nachgebesselter Hardware in vorhandene EDV-Strukturen und vorher

installierte Software/Betriebssysteme ist nicht Bestandteil der Herstellergarantie und/oder Gewährleistungspflicht und kann bei Bedarf durch PRISKON in Rechnung gestellt werden. Bei Totalausfall eines Gerätes muss PRISKON dieses an den Hersteller zur kostenlosen Garantiereparatur einsenden oder durch ein geeignetes Ersatzgerät austauschen. In jedem Fall ist ein Schadensersatzanspruch für betriebliche Ausfallzeiten oder verlorene Daten auf Grund des Defektes einer Baugruppe oder des Totalausfalls eines Gerätes ausgeschlossen. PRISKON empfiehlt ausdrücklich täglich alle relevanten Daten zu sichern.

Werden durch Hersteller längere Garantiezeiten angeboten, sind diese beim jeweiligen Hersteller direkt geltend zu machen.

10.8. Ist die Ersatzbeschaffung unmöglich, so behält sich PRISKON vor, gleichwertigen Ersatz vorzunehmen. Ist dieser nicht erhältlich und es wird ein höherwertiger Ersatz vorgenommen, wird der Differenzbetrag berechnet.

10.9. Die Gewährleistung entfällt, wenn von PRISKON gelieferte Produkte zusammen mit nicht für diese zugelassenen bzw. nicht über PRISKON bezogenen Fremdprodukten kombiniert werden, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel waren.

10.10. Störungen an fremdbezogener und/oder nicht zugelassener Hardware und/oder Software werden von PRISKON im Rahmen der Gewährleistung nur beseitigt, wenn der Kunde nachweist, dass diese durch die von PRISKON gelieferten Produkte verursacht sind.

10.11. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen PRISKON Vergütungssätzen berechnet.

10.12. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für gelieferte Ware und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art oder Schadensersatzansprüche aus, soweit sie nicht auf vom Kunden nachzuweisenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PRISKON, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft fehlt.

10.13. Soweit PRISKON nach der vorstehenden Regelung zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist der Ersatzanspruch der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden, maximal auf die Vertragssumme, begrenzt.

10.14. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluß oder positiver Vertragsverletzung gegen PRISKON sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen und verjähren spätestens nach einem Jahr ab Lieferdatum.

10.15. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hätte der Kunde dies bei Beachtung der von ihm zu erwartenden Sorgfalt erkennen können, so hat er PRISKON alle Aufwendungen zu ersetzen, die PRISKON durch die unberechtigte Rüge entstanden sind, einschließlich vorgerichtlicher, Anwalts- und sonstiger Kosten.

10.16. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten regelmäßig fachgerechte Wartungen für die, dem Verschleiß unterliegenden Waren zu tragen.

10.17. Der Kunde hat PRISKON bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

10.18. PRISKON weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann.

PRISKON garantiert nicht, dass von PRISKON eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, ferner, dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist. PRISKON gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass von PRISKON eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt PRISKON keinerlei Gewährleistung.

## **11. Zur Haftung bei Datenverlust und Virenbefall**

11.1. Für den Verlust von Daten haftet PRISKON nur in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entstanden wäre.

11.2. PRISKON übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die Virenfreiheit von Produkten, die sie nicht selbst hergestellt hat. Insoweit wird PRISKON jedoch ihre Ansprüche gegen den Hersteller oder Zulieferanten an den Kunden abtreten.

11.3. Keine Haftung und/oder Gewährleistung seitens PRISKON besteht für Schäden, die aufgrund Virenbefall entstehen, es sei denn, daß die von PRISKON gelieferten Produkte nachweislich von Viren behaftet waren. In diesem Fall haftet PRISKON nur in dem Umfang für entstandene Schäden, der auch bei Installation der aktuellen Version eines Virenschutzprogrammes nicht entstanden wäre. Die Haftung für unentdeckbare Mängel ist ausgeschlossen.

11.4. Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

11.5. Soweit die Haftung PRISKONS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen PRISKONS.

## **12. Leistungspflichten durch Providerdienste von PRISKON**

Ersetzt durch „Nutzungsbedingungen für Cloud- und Cloud-Software-Bereitstellung im Rechenzentrum der Firma Priskon e.K. sowie für Hosting-Leistungen und für Domain-Services“ (§23)

## **13 Internetdomains**

Ersetzt durch „Nutzungsbedingungen für Cloud- und Cloud-Software-Bereitstellung im Rechenzentrum der Firma Priskon e.K. sowie für Hosting-Leistungen und für Domain-Services“ (§23)

## **14 Internet-Präsenzen**

Ersetzt durch „Nutzungsbedingungen für Cloud- und Cloud-Software-Bereitstellung im Rechenzentrum der Firma Priskon e.K. sowie für Hosting-Leistungen und für Domain-Services“ (§23)

## **15 Pflichten des Kunden**

Ersetzt durch „Nutzungsbedingungen für Cloud- und Cloud-Software-Bereitstellung im Rechenzentrum der Firma Priskon e.K. sowie für Hosting-Leistungen und für Domain-Services“ (§23)

## **16 Rechte Dritter**

16.1. Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn von PRISKON erstellten Webseiten weder gegen deutsches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt. PRISKON behält sich vor,

Seiten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinem Server auszunehmen. Den Anbieter wird er von einer etwa vorgenommenen Löschung der Seiten unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn PRISKON von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf seinen Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen.

16.2 Für den Fall, dass der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird PRISKON die betroffenen Webseiten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite des Kunden beruhen, stellt der Kunde PRISKON hiermit frei.

### **17 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen**

17.1. Soweit PRISKON für den Kunden oder im Auftrag des Kunden für Dritte Internet-Präsenzen gestaltet, überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

17.2. Sofern PRISKON dem Kunden Software zur Verfügung stellt (z.B. Betriebssysteme, Shop-Software), überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

17.3. Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an PRISKON zurückzugeben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen oder angemieteten Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

### **18 Datenschutz**

18.1. PRISKON weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), von PRISKON während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung einverstanden. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt PRISKON auch zur Beratung seiner Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen.

18.2. PRISKON verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. PRISKON wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als PRISKON gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.

18.3. PRISKON weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass PRISKON das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

### **19 Freistellung**

Der Kunde verpflichtet sich, PRISKON im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

### **20 Kündigung und ihre Folgen**

20.1. Die Fristen für die ordentliche Kündigung beider Parteien ergeben sich aus dem jeweils von PRISKON erstellten Angebot.

20.2. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für PRISKON insbesondere vor, wenn der Kunde

20.2.a. mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;

20.2.b. schuldhaft gegen eine der in Nrn. 13,14,15,16,17,18 geregelten Pflichten verstößt, der Kunde trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist seine Internet-Präsenz nicht so umgestaltet, dass sie den aufgestellten Vorgaben genügt.

20.3. Sofern der Kunde seine Domain nicht spätestens zum Kündigungstermin in die Pflege eines anderen Providers gestellt hat, ist der Provider berechtigt, die Domain im Namen des Kunden freizugeben oder die Domain nach DENIC-Direktpreisliste künftig abzurechnen.

20.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Posteinschreiben.

### **21. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz von PRISKON. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit in Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile das Gericht, das für den Sitz von PRISKON zuständig ist, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. PRISKON darf nach seiner Wahl auch am Sitz des Kunden klagen.

### **22. Schlussbestimmungen**

22.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine allgemeine Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel bzw. dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich nahe kommt.

### **23. Nutzungsbedingungen für Cloud- und Cloud-Software-Bereitstellung im Rechenzentrum der Firma Priskon e.K. sowie für Hosting-Leistungen und für Domain-Services**

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Modalitäten der Bereitstellung der von der Firma Priskon e.K. verfügbaren Softwareprodukten und Dienstleistungen im Bereich der Cloud (diese Produkte und Leistungen nachfolgend zusammenfassend Priskon-Cloud genannt), sowie der zeitlich befristeten Nutzung der Priskon-Cloud und -Software durch den Vertragspartner (dieser nachfolgend Kunde genannt).

## **23.A - Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Priskon-Cloud-Produkten**

### **23.A.1 Geltungsbereich, keine Geltung anderweitiger Geschäftsbedingungen**

23.A.1.1 Die Regelungen Nutzungsbedingungen gelten, soweit nicht in den AGBs der Firma Priskon anderweitige Regelungen getroffen werden.

23.A.1.1 Für die Nutzung der Priskon-Cloud gelten ausschließlich die vorliegenden Nutzungsbedingungen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

23.A.1.1 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser Nutzungsbedingungen bei der Inanspruchnahme weiterer Priskon Produkte bedarf es nicht.

### **23.A.2 Rechte und Verantwortlichkeiten des Kunden im Hinblick auf die Zugangsdaten**

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Zugangsdaten – insbesondere die Benutzer-IDs und die Passwörter – geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie sicherzustellen, dass die Nutzung der Priskon-Cloud ausschließlich durch den Kunden bzw. die benannten Nutzer, und ausschließlich im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen erfolgt.

Steht zu befürchten, dass Dritte von Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist Priskon unverzüglich zu informieren.

Der Kunde haftet für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter den Zugangsdaten des Kunden und/oder der benannten Nutzer ausgeführt wird.

### **23.A.3 Bereitstellung der Priskon-Cloud, Freischaltung, Nutzung durch den Kunden**

23.A.3.1 Dem Kunden steht die Priskon-Cloud zur zeitlich befristeten Nutzung zur Verfügung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf den Zugang auf die Cloud und auf die Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Priskon-Cloud-Software

gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen

- im Rahmen der jeweiligen Produktbeschreibung und
- für eigene, interne Zwecke

23.A.3.1 Die Nutzung der Priskon-Cloud durch den Kunden bedarf der vorherigen Freischaltung der jeweiligen Priskon-Cloud-Software. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, darf die Nutzung der Priskon-Cloud jeweils nur durch die benannten Nutzer erfolgen, für die jeweilige Priskon-Cloud-Software freigeschaltet wurde.

23.A.3.2 Der Kunde ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, für die Schaffung der in seinem Verantwortungsbereich zur vertragsgemäßen Nutzung der Priskon-Cloud notwendigen technischen Voraussetzungen selbst verantwortlich.

23.A.3.3 Das Recht des Kunden bzw. der benannten Nutzer zur Nutzung der jeweiligen Priskon-Cloud-Software endet jeweils mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung für die jeweilige Priskon-Cloud-Software.

### **23.A.4 Verfügbarkeit der bereitgestellten Priskon-Cloud-Software**

23.A.4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet Priskon eine Verfügbarkeit der Priskon-Cloud sowie der dort jeweils bereitgestellten und zur Nutzung freigeschalteten Priskon-Cloud-Software von 99,7 % auf Applikationsebene bei jährlicher Betrachtungsweise.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Priskon-Cloud und/oder bei der Nutzung der Priskon-Cloud-Software während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.

Die regulären Wartungsfenster liegen täglich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Priskon-Cloud und/oder die Priskon-Cloud-Software aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von der Firma Priskon liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Priskon-Cloud oder die Lieferanten von der Fa. Priskon aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/ oder Softwareinfrastruktur bzw. der Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur der Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegritäten den Zugang zur Priskon-Cloud und/oder zu einzelner Priskon-Cloud-Software vorübergehend einschränkt. Die Firma Priskon wird die Kunden über die getroffenen Maßnahmen soweit möglich unverzüglich informieren, und alles Mögliche und Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung bzw. –sperrung schnellstmöglich aufzuheben.

23.A.4.2 Die Verantwortlichkeit von der Firma Priskon für die zur Leistungserbringung verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen zum Datennetz des Kunden, soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine direkte Verbindung zu dessen Datennetz besteht.

### **23.A.5 Sperrung von Zugängen während der Vertragslaufzeit**

23.A.5.1 Die Firma Priskon ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge zur Priskon-Cloud vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde bzw. ein benannter Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung werden die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt.

23.A.5.2 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung benachrichtigt die Firma Priskon den Kunden telefonisch oder per E-Mail.

23.A.5.3 Im Falle einer vorübergehenden Sperrung informiert die Firma Priskon den Kunden telefonisch oder per E-Mail von der Beendigung der Sperre.

23.A.5.4 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung gemäß dem vorstehenden Absatz (1) hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren sowie Pauschalen.

### **23.A.6 Pflichten des Kunden bei Schutzrechtsverletzungen, sonstige Pflichten**

23.A.6.1 Sollten Dritte gegen den Kunden Rechtsverletzungen wegen der Nutzung der Priskon-Cloud geltend machen oder sollte der Kunde aus der Nutzung sonst wie gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde die Firma Priskon unverzüglich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen und/oder Ansprüche zu unterrichten.

23.A.6.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die unter seinen Zugangsdaten erfolgende Nutzung der Priskon-Cloud nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte, usw.) verstößt. Dies gilt auch im Hinblick auf Inhalte und sonstige Daten bzw. Materialien, die vom Kunden bzw. den benannten Nutzern in der Priskon-Cloud abgelegt oder dort verlinkt werden.

### **23.A.7 Änderungen der Priskon-Cloud**

23.A.7.1 Die Spezifikationen, Inhalt und Umfang der Priskon-Cloud können sich im Verlaufe der Vertragsdurchführung ändern. Dies gilt insbesondere für diejenige Priskon-Cloud-Software, für welche im Laufe der Vertragsdurchführung Updates, Upgrades neue Versionen etc. erscheinen können.

Ebenso können neue Produkte und Leistungen hinzukommen sowie vorhandene Priskon-Cloud-Software eingestellt werden. Nimmt ein Dritter Softwareprodukte, die in der Priskon-Cloud verfügbar sind, vom Markt oder untersagt er die weitere Nutzung, wird die Firma Priskon dem Kunden, soweit der Firma Priskon möglich und zumutbar, ein technisch und wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertiges Standardprodukt zu gleichen Konditionen zur Verfügung stellen.

23.A.7.2 Die Firma Priskon wird den Kunden über Änderungen in der Priskon-Cloud möglichst zeitnah, und möglichst vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen, in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach Ermessen der Firma Priskon erhebliche Auswirkungen auf die vereinbarte Nutzung der Priskon-Cloud durch den Kunden haben können.

23.A.7.3 Der Kunde wird Änderungen der Priskon-Cloud-Software (einschließlich der Updates, Upgrades, neuen Versionen etc.) akzeptieren und übernehmen, es sei denn, dass dies ihm unzumutbar ist. In letzterem Fall kann der Kunde den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Nutzung der geänderten Priskon-Cloud nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. Widerspricht der Kunde den Änderungen, und ist die weitere Zurverfügungstellung der betroffenen Priskon-Cloud-Software in der unveränderten Form der Firma Priskon unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil ein Softwareprodukt eines Dritten vom Markt genommen wurde und kein gleichwertiger Ersatz verfügbar ist, oder weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist die Firma Priskon zur sofortigen Kündigung der Nutzung der betroffenen Priskon-Cloud-Software berechtigt.

### **23.A.8 Vergütung, Anpassung der Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten**

23.A.8.1 Für die Bereitstellung der Priskon-Cloud zur Nutzung durch den Kunden bzw. durch die benannten Nutzer fallen jeweils die für die freigeschaltene Priskon-Cloud-Software vereinbarten Nutzungsgebühren an.

23.A.8.2 Die Firma Priskon ist berechtigt, die Vergütung nach eigenem Ermessen für die Zukunft anzupassen. Sie wird den Kunden über Preisänderungen mit einer Vorlaufzeit von wenigstens zwei Monaten vor Einführung der neuen Preise informieren. Werden die Preise für die Priskon-Cloud im Durchschnitt um mehr als 10 % p. a. erhöht, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

23.A.8.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich alle Nutzungsgebühren zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

23.A.8.4 Die Rechnungsstellung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Ist hierzu keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so werden die Gebühren dem Kunden jeweils im Voraus für den kommenden Monat in Rechnung gestellt.

### **23.A.9 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

23.A.9.1 Der Kunde kann gegen Forderungen der Firma Priskon nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

23.A.9.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### **23.A.10 Vertragslaufzeit und Kündigung**

23.A.10.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen das Vertragsverhältnis sowie das Nutzungsrecht einzelner Priskon-Cloud-Software jeweils auf unbestimmte Zeit.

23.A.10.2 Sowohl das Vertragsverhältnis insgesamt als auch die Bereitstellung einzelner Software können

- vom Kunden ohne Angabe von Gründen zum Monatsende, und
- von der Firma Priskon ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, soweit nicht für die betreffende Priskon-Cloud-Software in der zugehörigen und auf die Firma Priskon verfügbaren Produktbeschreibung etwas anderes (z. B. eine Mindestlaufzeit oder eine abweichende Kündigungsfrist) angegeben oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

23.A.10.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses insgesamt bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

23.A.10.4 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

23.A.10.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung

- der jeweiligen Priskon-Cloud-Software endet das Recht des Kunden bzw. der von der Kündigung betroffenen benannten Nutzer zur Nutzung der gekündigten Priskon-Cloud-Software,
- des Vertragsverhältnisses insgesamt endet das Recht des Kunden und der benannten Nutzer zur Nutzung der Priskon-Cloud und der dort verfügbaren Priskon-Cloud-Software insgesamt.

23.A.10.6 Bei Kündigung einzelner Priskon-Cloud-Software sowie bei Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses erfolgt in der Regel nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung die Löschung sämtlicher von der jeweiligen Kündigung betroffenen Daten des Kunden, und zwar

- bei Kündigung einzelner Priskon-Cloud-Software, die jeweiligen zur gekündigten Priskon-Cloud-Software gehörenden Daten (Datenbanken, Inhalte der produktbezogenen Ordner etc.),
- bei Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses: sämtliche Nutzungs- und Produktdaten (E-Mails, Datenbanken, Inhalte der Ordner sowie der Home-Laufwerke etc.).

Der Kunde ist daher jeweils verpflichtet, entweder

- seine Daten rechtzeitig vor Wirksamwerden der jeweiligen Kündigung über das jeweilige Benutzerkonto zu sichern, oder
- rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten 30-Tages-Frist Priskon mit einer gesondert zu vergütenden Datensicherung zu beauftragen.

### 23.A.11 Haftungsbegrenzung

Soweit dem Kunden Schäden aufgrund der Nutzung unentgeltlicher Priskon-Cloud-Software durch diesen bzw. einen benannten Nutzer entstehen, haftet die Firma Priskon nur, soweit der Schaden des Kunden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Priskon-Cloud-Software entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit.

Im Rahmen der Nutzung kostenpflichtiger Priskon-Cloud-Software durch den Kunden bzw. einen benannten Nutzer haftet die Firma Priskon nur bei eigenem Verschulden bzw. Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

23.A.11.1 Die Firma Priskon haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie einfachen Erfüllungsgehilfen.

23.A.11.2 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Firma Priskon auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

23.A.11.3 Im Fall des vorstehenden Absatzes (2) ist die Haftung der Firma Priskon pro Schadensfall gem. der AGB auf höchstens 20.000,00 € begrenzt.

23.A.11.4 Die Haftung für Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, soweit nicht die Datensicherung eine vertraglich vereinbarte Leistungspflicht der Firma Priskon ist (z. B. Datensicherungsdienst)

23.A.11.5 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

23.A.11.6 Die Firma Priskon unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gefahren des Virenbefalls auszuschließen. Jedoch kann nicht die völlige Virenfreiheit der Systeme gewährleistet werden. Der Kunde ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um seine Systeme vor Virenbefall zu schützen. Ansonsten gelten die in §11 genannten Bedingungen der vorgenannten AGBs.

23.A.11.7 Die Firma Priskon haftet nicht für die durch den Kunden und/oder Dritte übermittelten Daten und Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Übermittler rechtmäßig handelt, indem er die Daten bzw. Informationen übermittelt.

23.A.11.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten der Firma Priskon.

### 23.A.12 Vertraulichkeit und Datenschutz, Datensicherung

23.A.12.1 Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Kunden und der Firma Priskon dürfen nur für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern sich die Firma Priskon nicht zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Aufgaben Dritter bedient.

Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass auch alle Mitarbeiter, die vertraglich vereinbarte Leistungen nutzen oder erbringen, diese Vertraulichkeit beachten und einhalten.

23.A.12.2 Falls nicht schriftlich vereinbart, gelten die gegenüber der Firma Priskon unterbreiteten Informationen des Kunden nicht als vertraulich.

23.A.12.3 Die Firma Priskon wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten personenbezogenen Daten nur erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften angeordnet bzw. erlaubt ist. Priskon wird die personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandeln.

Auf Verlangen erteilt die Firma Priskon dem Kunden Auskunft über die bei der Firma Priskon gespeicherten Daten. Die Auskunft erfolgt auf Wunsch des Kunden elektronisch.

23.A.12.4 Sofern die Firma Priskon sich zur Erbringung der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist Priskon berechtigt, Kundendaten offen zu legen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen zwingend erforderlich und durch Gesetz erlaubt ist. Die Firma Priskon wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den offen gelegten Daten verpflichten.

Die Firma Priskon ist weiter zur Offenlegung von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

23.A.12.5 Der Kunde sowie die Firma Priskon verpflichten sich - auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, für eine Dauer von drei Jahren - sämtliche Informationen und Unterlagen, welche die Parteien im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses von der anderen Partei erhalten haben, nur für den jeweiligen Vertragszweck zu verwenden und im übrigen geheim zu halten und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern sicherzustellen.

23.A.12.6 Sofern und soweit die Firma Priskon für den Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erbringt die Firma Priskon diese Leistungen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Kunden. Der Kunde bleibt Verantwortlicher seiner personenbezogenen Daten ("Herr der Daten"). Die Firma Priskon wird die personenbezogenen Daten nur gemäß den Weisungen des Kunden sowie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verarbeiten und die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke benutzen oder sie für einen längeren als den von dem Kunden bestimmten Zeitraum speichern. Die Firma Priskon wird die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG und seiner Anlage treffen.



23.A.12.7 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlichen Bestimmungen, denen er im Verhältnis zu Dritten unterliegt.

23.A.12.8 Die Firma Priskon speichert die Daten in der Regel im RAID-Verfahren, wodurch ein physikalischer Ausfall einzelner Festplatten in der Regel aufgefangen wird. Die Firma Priskon führt täglich ab 22 Uhr eine Sicherung der Daten durch. Diese Datensicherungen dienen in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme der Firma Priskon zum letztmöglichen Wiederherstellungszeitpunkt nach einem Notfall (Disaster Recovery). Der Kunde hat hieraus keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von anwenderseitig gelöschten Daten. Der Kunde kann die Firma Priskon jedoch kostenpflichtig beauftragen, Daten des Kunden wieder herstellen zu lassen.

### **23.A.13 Schlussbestimmungen**

23.A.13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

23.A.13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

23.A.13.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Firma Priskon.

23.A.13.4 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz der Firma Priskon, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

23.A.13.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **23.B – Zusätzliche Bedingungen für die zeitlich befristete Zurverfügungstellung von Softwareprodukten**

### **23.B.1 Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen**

Die Regelungen dieses Teils B gelten nur für die Zurverfügungstellung von Softwareprodukten der Fa. Priskon sowie von Softwareprodukten Dritter (zusammenfassend „Softwareprodukte“ genannt) durch die Firma Priskon über die Priskon-Cloud, und deren zeitlich befristeter Nutzung durch den Kunden bzw. durch die benannten Nutzer (soweit diese Softwareprodukte jeweils zur Nutzung freigeschaltet wurden), und diesbezüglich vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser Nutzungsbedingungen.

### **23.B.2 Nutzungsrecht**

Die Regelungen dieser Ziff. 23.B.2 gelten für alle für die benannten Nutzer freigeschalteten Softwareprodukte. Soweit es sich bei den Softwareprodukten um Softwareprodukte Dritter handelt, können vorrangig die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers gelten. Die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers sind direkt vom Hersteller erhältlich.

23.B.2.1 Die Firma Priskon räumt dem Kunden das einfache und nicht ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer begrenzte Recht ein, das freigeschaltete Softwareprodukt (einschließlich des ggf. zugehörigen Begleitmaterials) gemäß den Regelungen dieses Teils B selbst bzw. durch die benannten Nutzer zu nutzen. Das Nutzungsrecht nach vorstehendem Absatz berechtigt zum Zugriff auf das frei geschaltete Softwareprodukt über die Priskon-Cloud und zur Nutzung des Softwareprodukts auf einem oder mehreren beliebigen, für die Produktnutzung geeigneten Endgerät, jedoch nie auf mehr als einem Endgerät gleichzeitig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eine Installation des Softwareprodukts auf dem jeweiligen Endgerät ist nur gestattet, soweit diese Installation für die vertragsgemäße Nutzung des Produkts zwingend erforderlich und/oder ausdrücklich vorgesehen ist.

23.B.2.2 Ausgenommen von

- der Installation des Softwareprodukts auf den Endgeräten und dem Laden des Softwareprodukts in den Arbeitsspeicher - jeweils soweit dies für die Nutzung des Softwareprodukts zwingend erforderlich und/oder ausdrücklich vorgesehen ist -,
- dem Herunterladen von Daten aus dem laufenden Softwareprodukt heraus sowie
- der Anfertigung einer Sicherungskopie des Softwareprodukts – soweit eine Arbeitsplatzinstallation zwingend erforderlich oder ausdrücklich vorgesehen ist -,

ist dem Kunden jegliche Vervielfältigung des Softwareprodukts sowie des ggf. zugehörigen Begleitmaterials untersagt, es sei denn die vertragsgemäße Nutzung des Softwareprodukts erfordert zwingend eine solche Vervielfältigung. Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise sind in vom Kunden erstellten Vervielfältigungen in unveränderter Form zu übernehmen.

23.B.2.3 Im Übrigen ist der Kunde zur Vervielfältigung, Änderung bzw. zur sonstigen Bearbeitung des Softwareprodukts nur berechtigt, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften zwingend erlaubt wird.

### **23.B.3 Keine weiteren Nutzungsrechte, kein Anspruch auf den Quellcode**

23.B.3.1 Über die durch die vorstehenden Regelungen eingeräumten Nutzungsrechte hinaus erwirbt der Kunde am Softwareprodukt keinerlei Rechte.

23.B.3.2 Die eingeräumten Nutzungsrechte sind auf den Objektcode des Softwareprodukts beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht, es sei denn, dieser ist zur Nutzung des Softwareprodukts zwingend erforderlich (z. B. weil es sich um ein lokal beim Kunden zu betreibendes HTML-basiertes Produkt handelt).

### **23.B.4 Mängelhaftung**

23.B.4.1 Die Firma Priskon wird die für den Kunden bzw. die benannten Nutzer freigeschalteten Softwareprodukte während der vereinbarten Nutzungsdauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

23.B.4.2 Tritt während der Nutzung eines freigeschalteten Softwareprodukts ein Mangel auf, welcher dessen vertragsgemäßen Gebrauch einschränkt oder aufhebt, oder ist ein solcher Mangel zu Beginn der Nutzung vorhanden, so ist der Kunde während der Dauer der Nutzungseinschränkung zu einer angemessenen Minderung der für die Bereitstellung und/oder Nutzung des freigeschalteten Softwareprodukts zu zahlenden Gebühren berechtigt, bzw. während der Dauer der Nutzungsaufhebung von der Pflicht zur Zahlung der das Softwareprodukt betreffenden Gebühren befreit. Das Recht zur Minderung gilt nicht, soweit der vertragsgemäße Gebrauch des Softwareprodukts durch die benannten Nutzer nur unerheblich eingeschränkt ist.

23.B.5 Voraussetzungen / Beschränkungen der Mängelhaftung

23.B.5.1 Für die Beschaffenheit der freigeschalteten Softwareprodukte (einschließlich Funktionsumfang) ist die jeweilige Produktbeschreibung maßgeblich.

23.B.5.2 Die Firma Priskon übernimmt keine Gewährleistung, dass die Softwareprodukte mit Softwareprogrammen Dritter zusammenarbeiten, es sei denn, das zum jeweiligen Softwareprodukt zugehörige Begleitmaterial sieht eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor.

23.B.5.3 Die Firma Priskon weist ausdrücklich darauf hin, dass die Softwareprodukte in der jeweils zur Verfügung gestellten Fassung ausschließlich zur Benutzung auf der Standardumgebung vorgesehen sind.

Für die Nutzung der Softwareprodukte in einer anderen Systemumgebung als der Standardumgebung übernimmt Priskon keine Mängelhaftung, es sei denn der Kunde weist im Fall eines Mangels jeweils nach, dass dieser nicht auf die Nutzung des mangelhaften Softwareprodukts in der anderen Systemumgebung als der Standardumgebung zurückzuführen ist.

## **23.C – Zusätzliche Bedingungen für Hosting-Leistungen und für Domain-Services**

### **23.C.1 Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen**

Die Regelungen dieses Teils C gelten nur für die Nutzung von Speicherplatz und/oder sonstigen Hosting-Leistungen wie z. B. Web-Hosting durch den Kunden bzw. durch die benannten Nutzer im Zusammenhang mit der Priskon-Cloud oder als deren Bestandteil (so weit die betreffende Priskon-Cloud-Software für den Kunden zur Nutzung freigeschaltet wurden) und für die Erbringung von Web-Services, und diesbezüglich vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser Nutzungsbedingungen.

### **23.C.2 Leistungsgegenstand**

23.C.2.1 Die Firma Priskon stellt dem Kunden nach Freischaltung der betreffenden Hosting-Leistungen Speicherplatz und Rechnerkapazitäten auf einem Server im Priskon-Rechenzentrum zur Verfügung und erbringt, soweit jeweils vereinbart, die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes erfolgt auf Servern des Priskon-Rechenzentrums.

23.C.2.2 Die Nutzung des Speicherplatzes durch den Kunden darf nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Funktionalitäten erfolgen. Insbesondere ist der Kunde zum Upload und Download von Daten nur berechtigt, soweit ein derartiger Datentransfer im Rahmen der vorhandenen Funktionalitäten ausdrücklich vorgesehen ist.

23.C.2.3 Der Kunde hat keine dingliche Rechte an den Servern und kein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Server befinden.

23.C.2.3 Soweit Priskon kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Priskon ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert Priskon den Kunden unverzüglich.

23.C.2.4 Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt Priskon dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung (Support). Geleistet wird der Support werktags via E-Mail und Telefon innerhalb der normalen Bürozeiten. Priskon leistet keinen direkten Support für Kunden des Kunden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

23.C.2.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf Priskon die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.

### **23.C.3 Registrierung von Domains**

23.C.3.1 Sofern die Firma Priskon für den Kunden Domainregistrierungen vornimmt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zustande. Die Firma Priskon wird lediglich als Stellvertreter des Kunden tätig. Berechtigter und Verpflichteter gegenüber der Vergabestelle ist allein der Kunde.

Ein Anspruch auf die Vornahme von Domainregistrierungen durch die Firma Priskon besteht nicht.

23.C.3.2 Die Firma Priskon hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Die Firma Priskon übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains zugeteilt (delegiert) werden können, frei von Rechten Dritter sind und auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domains des Kunden vergebenen Subdomains.

Von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens kann der Kunde nicht ausgehen, bevor der Domainname im offiziellen Register der jeweiligen Registrierungsstelle geführt wird und der Domainname auf eine IP-Adresse des Servers geroutet ist.

Sämtliche Angaben bzgl. der Verfügbarkeit von Domainnamen sind unverbindlich und ohne Gewähr.

23.C.3.3 Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle sowie die sonstigen für die zu registrierenden Domains maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien.

23.C.3.4 Der Kunde hat die als Domain zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit Rechten Dritter (Namens-, Marken-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte) sowie auf Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Mit der Antragstellung versichert der Kunde, dass er dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist und dass sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter und/oder sonstiger Rechtsvorschriften ergeben haben.

23.C.3.5 Der Kunde hat die Daten des Domaininhabers („Registrant“) und des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“) vollständig und richtig anzugeben. Unabhängig von den einschlägigen Registrierungsbedingungen umfasst dies jeweils mindestens den Namen, eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder anonyme Adresse) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Als technischer Ansprechpartner („Tech-C“) wird die Firma Priskon eingetragen.

### **23.C.4 Providerwechsel**

23.C.4.1 Möchte der Kunde eine bereits bei einem anderen Domain-Provider registrierte Domain übernehmen, so wird er den Domain-Provider informieren und/oder einen Antrag auf Freigabe der Domain stellen. Dem Antrag muss die Einverständniserklärung des Providers beigefügt werden.

Sofern die Firma Priskon sich bereit erklärt, bereits auf den Kunden registrierte Domains von einem anderen Domain-Provider zu übernehmen, stellt die Firma Priskon einen KK-Antrag (Konnektivitätskoordination-Antrag). Dem Kunden ist bekannt, dass zur erfolgreichen Konnektivitätskoordination eine Freigabe des bisher die Domain betreuenden Domain-Providers erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Übernahme von Domains durch die Firma Priskon besteht nicht.

23.C.4.2 Bei allen über die Firma Priskon registrierten Domains kann der Kunde unter Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarung und den jeweiligen Bedingungen der Vergabestelle jederzeit zu einem anderen Provider wechseln. Die übrigen Leistungen dieses Teils C werden hiervon nicht berührt.

Kann die Firma Priskon dem KK-Antrag des neuen Domain-Providers des Kunden nicht rechtzeitig stattgeben, weil der Providerwechsel durch den neuen Domain-Provider oder den Kunden zu spät veranlasst wurde oder die für die Zustimmung notwendigen Voraus-

setzungen nicht erfüllt sind, gibt die Firma Priskon die entsprechende Domain zum Kündigungstermin an die jeweilige Vergabestelle zurück. Ist dies nicht möglich, ist die Firma Priskon berechtigt, die Domain löschen zu lassen („CLOSE“).

23.C.4.3 Alle Erklärungen des Kunden, die Domainwechsel betreffen, insbesondere Domain-Kündigung, Providerwechsel, Domain-Löschung bedürfen der Schriftform.

23.C.4.4 Der Kunde wirkt beim Providerwechsel (einschließlich Konnektivitätskoordination, Registrierung, Änderung, Schließung einer Domain etc.) im jeweils erforderlichen Umfang mit und holt hierzu notwendige Erklärungen beim Inhaber der Domain ein und leitet diese an die Firma Priskon weiter.

### 23.C.5 Pflichten des Kunden

23.C.5.1 Der Kunde hat die Firma Priskon unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er von dritter Seite aufgefordert werden sollte, eine Domain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt.

23.C.5.2 Der Kunde hat die Firma Priskon über einen Verlust seiner Domain unverzüglich zu informieren.

23.C.5.3 Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet, sich Priskon jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage Priskons binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Kunden.

23.C.5.4 Die Firma Priskon ist berechtigt, für den Kunden eingehende, auch persönliche, Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen etwaig vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

23.C.5.5 Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellt lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.

23.C.5.6 Der Kunde hat in seinen POP3-E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. Priskon behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. Priskon behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

23.C.5.7 Der Kunde verpflichtet sich, von Priskon zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und Priskon unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

23.C.5.8 Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt Priskon dem Kunden den für das überschießende Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung.

### 23.C.6 Nutzungsbeschränkungen und –verbote

23.C.6.1 Der Kunde hat bei der Gestaltung seiner Webseiten möglichst auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen der Firma Priskon verursachen (insb. CGI- und PHP-Skripte). Priskon kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/deaktiviert hat. Dies gilt nicht für Server, die dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen oder falls eine andere vertragliche Regelung (Miete von aktiven Serverspace etc.) getroffen wurde.

23.C.6.2 Es ist dem Kunden untersagt, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz und/oder die sonstigen Systeme der Firma Priskon folgende Handlungen einzusetzen:

- Versenden bzw. Weiterleiten von Massen-Mails sowie potentiell unerwünschten Mails zu Werbezwecken (Spamming);
- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
- Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- Versenden von schädlichem Code wie Viren und Trojanern.
- Das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern.

23.C.6.3 Die Firma Priskon ist berechtigt, zur Prüfung der Einhaltung der Ziff. 23.C.6.2 durch den Kunden auf die auf dem Server gespeicherten Inhalte zuzugreifen.

23.C.6.4 Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz sowie dort eingebundene Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der Kunde unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.112,92 ( in Worten: fünftausendeinhundertzweölf Euro und zweiundneunzig Eurocent). Priskon ist bei einem Verstoß gegen eine der zuvor genannten Verpflichtungen zudem berechtigt, seine Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

### 23.C.7 Sperrung von Domains/Webseiten/Servern; Einstellung der Leistungserbringung

23.C.7.1 In den nachfolgend genannten Fällen und unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ist die Firma Priskon zur sofortigen Sperrung einzelner oder aller Webseiten des Kunden, seine(r/s) Domainnamen(s) und/oder des Zugriffs auf den Server sowie zur Einstellung einiger oder sämtlicher sonstigen unter Teil C zu erbringenden Leistungen berechtigt:

- beider Vornahme einer gemäß Ziff. 23.C.6.2 unerlaubten Handlung durch den Kunden bzw. einen benannten Nutzer,
- wenn die Firma Priskon oder der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden sollte, eine Domain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt. In diesem Fall ist die Firma Priskon über die Sperrung der Domain hinaus berechtigt, im Namen des Kunden auf die Domain zu verzichten, es sei denn der Kunde stellt unverzüglich Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens € 10.000,-); diese Rechte stehen der Firma Priskon insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird und/oder durch eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht dazu aufgefordert wird.

23.C.7.2 Die Wahl der geeigneten Maßnahme(n) sowie deren Dauer liegen im Ermessen der Firma Priskon. Dabei wird auf die berechtigten Belange des Kunden angemessen Rücksicht genommen.

23.C.7.3 Die Firma Priskon wird den Kunden über die getroffene(n) Maßnahme(n) jeweils unverzüglich informieren. Erfolgt die Sperrung durch die Deaktivierung der Webseiten bzw. des Domain-Nameservers, informiert Brauner Priskon den Kunden gleichzeitig mit

der Sperrmitteilung darüber, wie der Kunde auf die Inhalte – insbesondere zur Wiederherstellung des rechts- und vertragsgemäßen Zustandes – zugreifen kann.  
23.C.7.4 Maßnahmen nach dieser Ziff. 23.C.7 entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

**Priskon e.K.**  
**Karl-Benz-Straße 7b**  
**85221 Dachau**  
**[www.priskon.de](http://www.priskon.de)**  
**[info@priskon.de](mailto:info@priskon.de)**